Amt für Schule, 28.04.2020, 2341
400.11/St

Stadt Bielefeld
Amt für Schule

Gremium
An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses
für die Sitzung am 28.04.2020, TOP 3.3.1 – öffentlich

Anfrage der Bielefelder Mitte-Fraktion und der FDP-Gruppe vom 14.04.2020 zum Thema "Händewaschen im Klassenraum" – DS-NR 10690/2014-2020

Frage:
Gibt es mittlerweile eine geänderte Festlegung zwischen ISB und Amt für Schule, die sicherstellt, dass Schülerinnen und Schüler, insb. die, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sich im Klassenraum die Hände mit Seife waschen können?

Zusatzfrage:
Welche Vorkehrungen werden durch ISB und Schulamt zusätzlich zu den bisherigen Hygienemaßnahmen getroffen, um Ansteckungsrisiken im Schulbetrieb zu minimieren (z.B. Reinigungsintervalle, Zentrale Versorgung mit Desinfektionsmitteln, Verwendung viruzider Reinigungsmitteln)?

Anfang 2019 antwortete die Verwaltung auf Anfrage der FDP nach einer Festlegung zur Verfügbarkeit von Seifenspendern an Waschbecken in Klassenräumen: „Es gibt seit vielen Jahren die Festlegung zwischen ISB und Amt für Schule, keine Seifenspender in Klassenräumen einzubauen und vorzuhalten."
Durch die Corona-Pandemie und die Überlegungen, Schulen wieder zu öffnen, ist ein erhöhter Hygienestandard in unseren Schulgebäuden elementar.

Antwort der Verwaltung:

Hygienemaßnahmen in Schulen sind besonders wichtig, nicht nur in Zeiten der aktuellen Coronapandemie. Der Schulträger Stadt Bielefeld unterstützt die Schulen in der Zielsetzung, Infektionen vorzubeugen. Abweichend von der bisherigen Regelung zwischen Amt für Schule und ISB werden ab sofort auch für Waschbecken in Klassenräumen Hygienematerialien zur Verfügung gestellt, da alle in den Schulen vorhandenen Möglichkeiten zur gründlichen Reinigung von Händen genutzt werden sollen. Die bisherige Priorität auf die Vermeidung von Vandalismus durch Fehlgebrauch der Hygienematerialien in den Klassen ist nicht zuletzt angesichts des aktuell erforderlichen Gesundheitsschutzes zurückzustellen.
Nach einer Vereinbarung des Amtes für Schule mit dem ISB werden in den Klassenräumen aller Schulen keine fest installierten Seifenspender verbaut. Hintergrund ist die Problematik mit fabrikatsspezifischen und spendersystemimmanenten Nachfüllflaschen, deren Beschaffung im produktneutralen Wettbewerb (kommunales Vergaberecht), der Versorgung mit Ersatzteilen sowie das Nachfüllwesen durch Zusatzstunden für Hausmeister und / oder Reinigungskräfte. Es wurde daher beschlossen, für die Schulen haushalts – und handelsübliche Flüssigseifenflaschen mit Spender zu besorgen.
Wie für die Sanitäranlagen auch bestellen die Schulen (Hausmeister bzw. Schulsekretariate) für die Handwaschbecken in den Klassenräumen nach individuellen Bedarfen in den Schulen Flüssigseife, Papier-Einmalhandtücher und Abfallabwürfe über das sogenannte E-Kaufhaus der Stadt Bielefeld. Um Lieferschwierigkeiten entgegenzuwirken, beschafft die Stadt zusätzlich zentral solche Hygienematerialien, die den Schulen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Hygienematerialien immer in ausreichenden Mengen in den Schulen zur Verfügung stehen.
Sollten die schulischen Budgets aufgrund erhöhter Bedarfe für Hygienematerialien nicht ausreichen, wird das Amt für Schule die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellen.
Zusätzlich zur dezentralen Beschaffung von Flüssigseife, Papierhandtüchern und Abfallbehältern durch die Schulen sind aktuell vom Amt für Schule aufgrund Lieferschwierigkeiten des

Rahmenvertragspartners bei einem anderen Lieferanten 50.000 Seifenspender für die Schulen als Grundausstattung und Lagervorrat bestellt worden. Eine erste Tranche von etwa 1.250 Seifenspendern ist in der 17. KW durch das Amt für Schule an die Schulen ausgeliefert bzw. von Hausmeistern von Schulen abgeholt worden. Während das Amt für Schule damit einen Vorrat an Seife zur möglichen Verteilung bei Lieferschwierigkeiten sicherstellt, wird der ISB gleiches für Papier-Einmalhandtücher tun.

Zusatzfrage:

Das Amt für Schule hatte alle Schulleitungen über den aktuellen Stand der Hygienemaßnahmen an Schulen mit Mails vom 14.04.2020, 17.04.2020 und zuletzt 24.04.2020 informiert.

Mit Verfügung vom 09.04.2020 an die Schulleitungen und Schulträger hatte die Bezirksregierung Detmold darum gebeten, trotz der Unsicherheit über Zeitpunkt und Umfang der Wiedereröffnung der Schulen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beginnen, die für den Unterrichtsbeginn erforderlichen hygienischen Anforderungen in Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schulträger und Schulleitung zu überprüfen und sicherzustellen.

Die Bezirksregierung bat darum,

- bis zur Wiedereröffnung der Schulen in allen Schulgebäuden Grundreinigungen sicherzustellen, die den besonderen hygienischen Anforderungen der aktuellen Situation entsprechen, (Während der Notbetreuung in den vergangenen Wochen wurden bereits zahlreiche Räume grundgereinigt, da das volle Reinigungspersonal eingesetzt war. Der ISB wird im notwendigen Umfange in den Schulen noch nachbessern, die in Betrieb genommen werden.)
- eine arbeitstägliche Reinigung von Kontaktflächen (insbesondere Handkontaktflächen) mit objektüblichen Reinigungsmitteln (Desinfektionsmittel sind weder notwendig noch zielführend) vorzunehmen, (Hier wird der ISB die Reinigungsintervalle anpassen und die Handkontaktflächen täglich reinigen.)
- intakte Sanitäranlagen mit entsprechender Sanitärausstattung wie Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallabwurf zur Verfügung zu stellen. (Diese sind bereits grundsätzlich vorhanden. Die Schulen wurden gebeten, evtl. Mängel bitte anzuzeigen.)

Zum gemeinsamen Vorgehen wird die Orientierung am Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrums Gesundheit NRW sowie die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie empfohlen. Zudem ist natürlich für die Hygiene in den Schulen vor Ort der von den Schulen nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erstellende jeweilige schulspezifische Hygieneplan zu beachten. Die Schulen wurden aufgefordert, diesen dem Amt für Schule als Schulträger bis spätestens 21.04.2020 zur Verfügung zu stellen mit einer zusätzlichen Erläuterung, ob und inwiefern der Hygieneplan der Schule vom Musterhygieneplan für Schulen des Landeszentrums Gesundheit NRW abweicht und daher besondere Hygieneanforderungen und Voraussetzungen beachtet werden müssen. Bis zur abschließenden Prüfung dieser schulischen Hygienepläne durch das Gesundheitsamt gilt der Rahmen-Hygieneplan des Landeszentrums Gesundheit NRW als verbindlich für die Bielefelder Schulen. Dies hat der Krisenstab Bielefeld entschieden.

Nach ständiger Aussage des Gesundheitsamtes ist eine Desinfektion von (Griff-) Flächen nicht zielführend. Die permanente Nutzung von Griffflächen würde dann wieder zu einer erneuten Kontamination führen, da die Mittel nur einen sehr kurzfristigen Effekt haben. Die Reinigungskräfte der Stadt und der Fremdfirmen sind daher nicht mit entsprechenden Mitteln ausgestattet worden, diese sollten Kliniken und Gesundheitseinrichtungen vorbehalten sein. Grundsätzlich halten es sowohl das Gesundheitsamt als auch das Robert-Koch-Institut nach wie vor für eher angezeigt, eine häufige und ausreichende Handhygiene zu praktizieren und für einen ausreichenden Abstand

zu sorgen. Dies ist weitaus effektiver, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Hierfür stehen Wascheinrichtungen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Angedachte Prüfungsräume für Abschlussprüfungen unterliegen einer besonderen Hygiene. Hier wird der ISB in geeigneter Form für Reinigung und Desinfektion auch während der Prüfungen sorgen.
Der ISB hat bereits Grundreinigungen in den Schulgebäuden während der Schließung durchgeführt und wird diese bis zum Schulstart abschließen. Neben der ohnehin täglichen Reinigung der Sanitäranlagen und der normalen Reinigungsintervalle und –maßnahmen in den Schulen werden nunmehr zusätzlich an jedem Schultag die Handkontaktflächen, wie Tische, Stühle, Türklinken, Handläufe gereinigt.
Das Amt für Schule wirkt neben der ohnehin bei den Schulen vorhandenen Sensibilisierung darauf hin, dass die Verfügbarkeit der Hygienematerialien für die Schulen eine herausgehobene Bedeutung hat.
Sofern in den schulischen Budgets nicht ausreichende Mittel für die notwendigen Beschaffungen von Hygienematerialien vorhanden sind, werden entsprechende Finanzmittel vom Amt für Schule zur Verfügung gestellt.
Informationen aus Schulen zu ggf. nicht ordnungsgemäß durchgeführten Reinigungen werden mit hoher Priorität in Zusammenarbeit mit dem ISB verfolgt.

Einzelheiten zum Thema Hygiene und Reinigung in Schulen können dem vom Gesundheitsamt erarbeitetem und mit dem Amt für Schule abgestimmtem Merkblatt zu den Hygienevorschriften zur Wiedereröffnung von Schulen incl. dazugehöriger zwei Anlagen entnommen werden (s. Anlage). Dieses Papier wurde allen Schulen am 24.04.2020 übermittelt und ist Grundlage für das weitere Vorgehen in den städtischen Schulen, d.h. die Stadt Bielefeld als Schulträgerin wird entsprechend verfahren. Das Papier ist auch die Grundlage für die Prüfung der von den Schulen vorgelegten Hygienepläne durch das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die Schulen erhalten bis spätestens 28.04.2020 eine Rückmeldung zu ihrem jeweiligen Hygieneplan. Sollten fachlich bedenkliche Aspekte in einem Hygieneplan enthalten sein, wird das Gesundheitsamt den Hygieneplan entsprechend überarbeiten. Maßnahmen, die über den Standard des Merkblatts hinausgehen, können bzw. müssen durch die Schulen selbst organisiert und im Rahmen des bisherigen Schulbudgets gewährleistet werden.

Des Weiteren hat die Stadt Bielefeld den städtischen Schulen mit Sekundarstufen I und/oder II, die den Unterricht wiederaufgenommen haben, als Sofortmaßnahme insgesamt 40.000 Mund-Nasen-Schutzmasken zur eigenen Disposition zur Verfügung gestellt. Diese Regelung soll die schulische Arbeit vor Ort ergänzen, sie erfolgt nicht im Zusammenhang mit den schulischen Hygienevorschriften. Die Masken sind in einem begrenzten Umfang wiederverwendbar. Sie müssen vor Ort vom Nutzer noch in wenigen Arbeitsschritten zusammengebaut werden, eine Anleitung wurde mitgeliefert. Die Masken wurden am 27.04.2020 durch das Technische Hilfswerk (THW) direkt an die Schulen geliefert. Die Aufteilung der Masken erfolgte prozentual über die Anzahl der Schülerschaft.
Für die Grundschulen wird ebenfalls eine Verteilung von Masken vorbereitet.

Amt für Schule, ISB, Gesundheitsamt und andere Dienststellen der Stadt arbeiten damit mit Nachdruck gemeinsam an einer Verbesserung der Hygienemaßnahmen im Schulbereich, um Ansteckungsrisiken zu minimieren.

I. A.

Schönemann

Schönemann
Amtsleitung

Anlage
Merkblatt Hygienevorschriften zur Wiedereröffnung von Schulen

Hygienevorschriften zur Wiedereröffnung von Schulen

(Stand: 24.04.2020)

1. Müssen die Räume in der Schule gelüftet werden? Wenn ja, wie lange?

Ein regelmäßiges Lüften der Klassenräume, möglichst ein Stoßlüften / Querlüften bei weit geöffnetem Fenster, wird generell zur Verbesserung der Luftqualität und Verminderung der Keimzahl empfohlen. Dies muss unter Berücksichtigung möglicher Unfallgefahren erfolgen. Möglich ist z.B. ein Lüften zu Beginn / Ende einer Unterrichtsstunde unter Anwesenheit des Lehrpersonals. Ein Luftaustausch muss erfolgen. Die dafür benötigte Zeit ist abhängig von den räumlichen Gegebenheiten.

2. Sind gehäufte Reinigungszyklen erforderlich?

Eine Reinigung sollte nach Ende des Betriebes erfolgen. Besondere Maßnahmen sind dabei nicht zu ergreifen. Besonders wichtig ist eine tägliche Reinigung der Handkontaktflächen wie Türklinken, Tische, WC-Anlagen etc.. Die Fußböden müssen natürlich optisch sauber sein, spielen aber bei der Erregerübertragung keine Rolle.

Für die Bielefelder Schulen werden die in der Anlage 1 aufgeführten Reinigungsintervalle durchgeführt. Anlage 2 beschreibt die Definition der zu reinigenden Kontaktflächen.

3. Müssen die Räume oder Oberflächen in der Schule desinfiziert werden?

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie vom Robert-Koch-Institut nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Eine Desinfektion kann in Erwägung gezogen werden bei sichtbarer Verschmutzung mit potentiell infektiösem Material wie Speichel, Erbrochenem, Blut oder Stuhl. Eine Desinfektion der Schule ist vor Wiedereröffnung nicht erforderlich.

4. Ist Handdesinfektionsmittel in Schulen erforderlich?

Nein, da im Rahmen von präventiven Hygienemaßnahmen eine Händedesinfektion nicht notwendig ist. Laut Robert-Koch-Institut (RKI) stellt die konsequente Umsetzung des Händewaschens mit Wasser und Seife eine wirksame Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern außerhalb von medizinischen Einrichtungen dar. Selbstverständlich sollte sein, dass alle Waschgelegenheiten in Sanitäranlagen mit Flüssigseife und Einmaltüchern ausgestattet sind.

Das Verbrauchsmaterial ist von der Schule beim Schulträger zu beschaffen.

5. Muss in jedem (Klassen)Zimmer ein Waschbecken sein?

Nein. Wenn aber Waschbecken in den (Klassen)zimmern vorhanden sind, sollten sie als Handwaschbecken genutzt und ggf. Flüssigseife und Einmal-Handtücher zur Verfügung gestellt werden. Dies fördert die Möglichkeit, das Händewaschen zu beaufsichtigen. Es sollte seitens des Lehrpersonals darauf geachtet werden, dass das Personal sowie die Schülerinnen und Schüler die Hände regelmäßig nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (z.B. nach Naseputzen, vor Mahlzeiten etc.) waschen.

6. Muss an den Waschbecken/Sanitäranlagen warmes Wasser zur Verfügung stehen?
Nein, die Temperatur des Wassers spielt keine Rolle bei der Elimination von Viren.

7. Sind Wasser und Seife ausreichend, um damit Viren zu beseitigen?
Ja, außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens bedarf es keiner zusätzlichen Desinfektion. Händewaschen und Händedesinfektion zusammen wäre sogar schädlich für die Haut und ist deshalb nicht empfehlenswert.

8. Welche Handtücher sind zu benutzen?
Es sind ausschließlich Papier-Einmalhandtücher zu verwenden.

9. Wieviel Abstand muss beim Transport der Schülerinnen/Schüler/Kinder eingehalten werden?
Analog zur bekannten Abstandsregelung sind auch beim Transport durch Eltern und Bus und Bahn möglichst 1,5 m einzuhalten. Im ÖPNV ist ab dem 27. April 2020 die Verdeckung von Mund und Nase, z.B. durch das Tragen eines (evtl. selbst genähten) Mund-Nase-Schutzes oder eines Halstuches/Schals zur Mund-Nase-Abdeckung, vorgeschrieben.

10. Muss bei Risikogruppen (z.B. Schwerst- bzw. Mehrfachbehinderten) ein anderer Abstand eingehalten werden?
Nein, der Mindestabstand schützt unabhängig von Risikogruppen.

11. Müssen Schülerinnen/Schüler und/oder Lehrerinnen/Lehrer einen Mund-Nase-Schutz (MNS) tragen?
Ein MNS ist in der Schule nicht vorgeschrieben und bei Einhaltung der Abstandsregel nach jetzigem Kenntnisstand auch nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Empfehlungen (Mindestabstand, Händewaschen, Husten-Etikette etc.) ist das Übertragungsrisiko gering. Ein selbst genähter Mundschutz oder ein Halstuch/Schal zur Mund-Nase-Abdeckung kann je nach persönlichem Sicherheitsempfinden getragen werden, ist aber nicht vorgeschrieben oder vom RKI empfohlen. Dennoch stellt die Stadt Bielefeld den Schulen zur eigenen Disposition Masken zur Verfügung, falls die Schülerinnen/Schüler keine besitzen, das Tragen einer Maske aber wünschen.

12. Müssen Lehrende/Betreuende in Förderschulen Schutzausrüstung tragen?
Sofern es sich um schwerst mehrfach behinderte Schülerinnen/Schüler handelt, die während des Unterrichts pflegerisch beaufsichtigt bzw. betreut werden, sollten die gleichen Schutzmaßnahmen wie im häuslichen Umfeld angewandt werden. Bei Kontakt mit möglicherweise infektiösem Material, z.B. Stuhl, Erbrochenes, große Mengen Speichel oder Blut, sind Einmalhandschuhe zu verwenden. Nach Ausziehen der Handschuhe müssen die Hände gewaschen werden. Es ist zu beachten, dass Schutzhandschuhe nur bei den entsprechenden Tätigkeiten angezogen werden sollten, da durch das unsachgemäße Tragen von Handschuhen eine erhebliche Kontaminationsgefahr für die Umgebung besteht! Da es sich weder um Infizierte noch um K1-Kontaktpersonen handelt, muss keine weitere Schutzausrüstung getragen werden. Das Tragen eines (einfachen) MNS im übrigen Umgang mit den Kindern kann erwogen werden, wenn der Abstand von 1,5m regelmäßig unterschritten wird.

13. Dürfen kranke Kinder/Betreuende/Lehrende in die Einrichtung kommen?
Kranke Kinder gehören immer nach Hause! Darauf ist in der besonderen Situation auch bei leichteren Erkältungskrankheiten ohne Fieber zu achten. Dies gilt natürlich nicht für Heuschnupfen oder ähnliche, nicht infektiöse Erkrankungen. Auch Lehrende bzw. Integrationshelfer sollten bei Krankheitssymptomen (vor allem von Erkältungskrankheiten) zu Hause bleiben. Sollte es notwendig sein, dass Lehrende bzw. Betreuende während des Unterrichtes, aufgrund von Krankheitszeichen, die Einrichtung verlassen müssen, sind unbedingt aktuelle Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummern) zu dokumentieren.

Weitere Informationen im Internet:

➔ **Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen** außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Stand 4.4.2020)
+ Robert Koch Institut: www.rki.de
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

➔ **Rahmenhygieneplan für Schulen** und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
+ Landeszentrum für Gesundheit NRW: www.lzg.nrw.de
+ Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW: www.schulministerium.nrw.de

➔ **Infoplakate zum Händewaschen**
+ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.bzga.de

➔ **FAQs zu Corona-Infektionen**:
+ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.bzga.de

Impressum:
Stadt Bielefeld
Amt für Schule, Georgia Schönemann
Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dr. Peter Schmid
Immobilienservicebetrieb (ISB), Jürgen Bültmann
Stand 24.4.2020

Anlage 1 der Hygienevorschriften

Reinigungsplan für alle Schulen

Erläuterungen: 1 = 1 x wöchentlich 2 = 2 x wöchentlich 2,5 = 2,5 x wöchentlich (jeden 2. Tag) 5 = 5 x wöchentlich M = 1 x monatlich n. B. nach Bedarf	Fußboden reinigung		Oberflächenreinigung							Sonstige Reinigung					Sonstiges
	Nasswischen von Bodenbelägen	Textilbeläge absaugen	Staubwischen, Mobiliar und Einrichtung	Reinigen der Fensterbänke, Tafelleisten	Papierkörbe, Abfallbehälter leeren und reinigen	Waschbecken, Spiegel, Armaturen und Fliesenspiegel reinigen	Toiletten u. Urinale sowie Wände in WC-Boxen reinigen	Schmutzfangläufer absaugen, Schmutzfangroste, Fußmatten saugen	Handläufe und Geländer reinigen	Polstermöbel abbürsten/absaugen	Verschmutzungen an Türen, Rahmen, Wänden u. Kacheln entfernen	Innenglas reinigen	Bodenabflusssiebe reinigen	Heizkörper und Fußleisten reinigen	Hygieneartikel auffüllen
Raumgruppen, soweit im Schulgebäude vorhanden	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*
Aufenthaltsraum mit Sitzmöbeln	2,5		2,5	2,5	2,5	2,5				1 x wöchentlich	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich	1 x wöchentlich	n.B.
Aufzugskabinen	2				2				2						
Aula/Säle mit Bestuhlung	2	2	2	2	2				2						
Besprechungsräume	2	2	2	2	2										
Bibilotheksräume		2	2	2	2										
Bühnen	2		2	2	2										
Büroräume	1	1	1	1	1	1									n.B.
Flure	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5			2,5	2,5						
Flure erhöhter Schmutz	5	5	5	5	5			5	5						
Garderobe	2	2	2	2	2										
Geräteräume Werk-/Unterrichtsräume	2		2	2	2	2									n.B.
Hausmeisterraum	1		1	1	1	1									n.B.
Küchen/Lehrküchen/Mensa/Cafeteria	5		5	5	5	5			5						n.B.
Laborräume	5		5	5	5	5									n.B.
Lagerräume	1		1	1	1										
Lehrerzimmer	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5									n.B.
Lehrmittelraum	1		1	1	1	1									n.B.
Magazine	M		M	M	M										
Fachräume/Physik-/Chemieräume	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5									n.B.
Putzmittelräume	1		1	1	1	1									n.B.
Regieraum	1		1	1	1	1									n.B.
Sanitätsraum	2,5		2,5	2,5	2,5	2,5									n.B.
Schlaf-/Ruheräume	2,5		2,5	2,5	2,5										n.B.
Sekretariat		2,5	2,5	2,5	2,5	2,5									n.B.
Speiseraum/Kantine	5		5	5	5	5			5						n.B.
Treppenhäuser	2,5			2,5	2,5				2,5						
Unterrichtsräume	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5									n.B.
Verkaufsshop	2,5		2,5	2,5	2,5	2,5									n.B.
Wasch/Duschräume	5			5	5	5									n.B.
WC-Räume	5			5	5	5	5								n.B.
Werk-/Unterrichtsräume	2,5		2,5	2,5	2,5	2,5									n.B.

*** Angepasste Reinigung zur Erfüllung der Vorgaben der Bezirksregierung**

1. Jeder genutzte Raum ist täglich zu betreten, es ist zusätzlich zur Intervallreinigung eine Sichtreinigung (Beseitigung grober Verschmutzungen etc.) vorzunehmen und die Hand-Kontaktflächen (Griffe, Geländer, Schalter, Tische, Stuhllehnen, Tresen, Türflächen usw.) sind besonders zu reinigen. Hierzu zählen auch das Lehrerzimmer, das Sekretariat, die Büros etc.

2. Die Reinigungsintervalle werden insofern aufgehoben, die Reinigungspläne laufen ansonsten weiter.

3. Nicht genutzte Bereiche aber auch Nebenflächen wie Lager- und Kellerräume, Seitenflure etc. sind einer Sichtreinigung zu unterziehen, um Zeiten für die wichtigen Arbeiten zu ermöglichen.

4. Überzeiten sind ebenfalls generell genehmigt und unbedingt einzusetzen, wenn die üblichen Reinigungszeiten nicht ausreichen.

Während der Prüfungen werden Flächendesinfektionsmittel für Tische und Stühle und Tücher zur Verfügung gestellt. Im Eingangsbereich der Prüfungsräume werden Handdesinfektionsspender aufgestellt.

Durch Schule sicherzustellende Reinigung:

Arbeitsmittel für Tafel (z. B. Geodreieck); Büromaterial; Computer; Kopierer; Tastatur; Telefon

Anlage 2 der Hygienevorschriften

Definition von Kontaktflächen für die Reinigung von Schulgebäuden der Stadt Bielefeld

Raumart	Klassen-/Fachraum/Aula	Sanitärbereich	Flur/Garderobe/Treppenhaus	Büro/Lehrerzimmer/Sekretariat/Küchen	Aufzugkabine	Lagerräume/Lehrmittelraum
Kontaktflächen	Fensterbänke	Fensterbänke	Fensterbänke	Fensterbänke		Fensterbänke
	Fenstergriffe	Fenstergriffe	Fenstergriffe	Fenstergriffe		Fenstergriffe
	Heizkörperthermostate	Heizkörperthermostate	Heizkörperthermostate	Heizkörperthermostate		Heizkörpertermostate
	Tische			Tische		Tische
	Stühle		Sitzgelegenheiten	Stühle	Sitzgelegenheiten	Stühle
	Tafelrinnen/Haltergriffe Fernseher					
	Türblätter	Türblätter	Türblätter (auch Zwischentüre/Glasfläche	Türblätter (auch Fluchttür zum Nebenraum	Türen	Türblätter (auch Fluchttür zum Nebenraum)
	Türklinken	Türklinken		Türklinken		Türklinken
	Schranktüren			Schranktüren		Schranktüren
	Schrankoberflächen (bei niedrigen Schränken)			Schrankoberflächen (bei niedrigen Schränken)		Schrankoberflächen (bei niedrigen Schränken)
	freie Regalflächen			freie Regalflächen		freie Regalflächen
	Lichtschalter/Alarmmelder	Lichtschalter	Lichtschalter	Lichtschalter/Alarmmelder	Lichtschalter/Alarmmelder	Lichtschalter/Alarmmelder
	Handwaschbecken	Handwaschbecken		Handwaschbecken/Spülen		
	Handtuchspender	Handtuchspender		Handtuchspender		
	Seifenspender	Seifenspender		Seifenspender		
	Wascharmatur	Wascharmatur		Wascharmatur		
	Spiegel	Spiegel		Spiegel	Spiegel	
	Ablageflächen	Ablageflächen		Ablageflächen		
	Abfallbehälter	Abfallbehälter	Abfallbehälter	Abfallbehälter		Abfallbehälter
			Schließfächer	Arbeitsplatte		
	Geländer/Handläufe	Geländer/Handläufe	Geländer/Handläufe	Liege	Geländer/Handläufe	
		Toilettenrollenhalter				
		Schamwände				
		Fliesenwände			Wände	
		Toilettentöpfe (einschl. WC-Sitz)				
		Urinale			Schaltfläche/Tastatur	
			Garderobenhaken	Garderobenhaken		
		Feuerlöscher	Feuerlöscher	Feuerlöscher	Feuerlöscher	Feuerlöscher

Während der Prüfungen werden Flächendesinfektionsmittel für Tische und Stühle und Tücher zur Verfügung gestellt.

Im Eingangsbereich der Prüfungsräume werden Handdesinfektionsspender aufgestellt.

Durch Schule sicherzustellende Reinigung:

Arbeitsmittel für Tafel (z. B. Geodreieck); Büromaterial; Computer; Kopierer; Tastatur; Telefon